

## **Satzung über die Erhebung einer Tourismussteuer in der Stadt Wehlen -Tourismussteuersatzung-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5, S. 146), gültig ab 01.05.2014, i. V. m. §§ 1, 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004, (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306 ) und dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012, hat der Stadtrat der Stadt Wehlen in seiner öffentlichen Sitzung am 13. April 2015 mit Beschluss-Nr. 137-09/2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Tourismussteuer**

- (1) Die Stadt Wehlen mit ihren Ortsteilen Dorf Wehlen, Pötzscha und Zeichen erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die für Erholungszwecke genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Tourismussteuer. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzergebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

### **§ 2 Tourismussteuerpflichtige**

- (1) Tourismussteuerpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob davon tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Caravans und dergleichen untergebracht ist. Die Tourismussteuerpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Tourismussteuerpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Tourismussteuerpflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Einwohner der Stadt, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht in der Stadt Wehlen arbeiten.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Tourismussteuer**

- (1) Die Tourismussteuer beträgt je Person und Aufenthaltstag vom 15. März bis 31. Oktober 1,50 EUR für Erwachsene ab dem 17. Lebensjahr und für Kinder & Jugendliche vom 9. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr 0,50 EURO.
- (2) Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (3) Ortsfremde Personen, die mehrere Wochen oder Monate im Jahr Wochenendhäuser oder Bungalows zu Erholungszwecken im Gebiet der Stadt Wehlen und deren Ortsteile nutzen bzw. besitzen, sowie Tourismussteuerpflichtige nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit und der Jahreszeit des Aufenthaltes eine Jahrestourismussteuer zu entrichten. Diese beträgt 26,00 EUR pro Wochenendhaus, Bungalow bzw. Nebenwohnung.

#### **§ 4 Befreiung von der Tourismussteuer**

Von der Zahlung der Tourismussteuer sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
3. Ortsfremde Personen, die ihren Beruf im Ort ausüben oder in Ausbildung stehen.
4. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H.
5. Begleitperson eines Schwerbehinderten, wenn dieser laut amtlichen Ausweis auf die ständige Begleitung angewiesen ist.
6. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.
7. Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und der behördliche Nachweis über diesen Status nachgewiesen werden kann.

#### **§ 5 Ermäßigung der Tourismussteuer**

Eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 1 in Höhe von 50 v. H. erhalten:

1. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren
2. Azubis und Studenten bis zur Beendigung der Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Tourismussteuer sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu erbringen. Der Nachweis ist dem Gebührenpflichtigen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

#### **§ 6 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Tourismussteuer unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Tourismussteuer befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Je Meldeschein wird eine Gästekarte ausgegeben und auf den Namen der Familie oder der einzeln reisenden Person ausgestellt.
- (2) Die Gästekarte berechtigt, die auf ihr angeführten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der auf der Gästekarte aufgeführten Vergünstigungen besteht nicht. Die Gästekarte gilt nur für die Zeit des jeweiligen Aufenthaltes und ist nicht übertragbar.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Tourismussteuer**

- (1) Die Tourismussteuer entsteht am Tag der Ankunft einer tourismussteuerpflichtigen Person im Stadtgebiet. Sie wird fällig am Tag des Erhaltens der Gästekarte.
- (2) Die Jahrestourismussteuer nach § 3 Abs.4 entsteht am 15. März jeden Jahres.
- (3) Wird ein Grundstück im Laufe eines Jahres übernommen (Kauf oder Pacht) entsteht die pauschale Tourismussteuer anteilig am ersten Tag des folgenden Kalendermonates. Bei Abgabe des Grundstückes endet sie mit Ablauf des Kalendermonates.
- (4) Die Jahrestourismussteuer wird nach Zustellung des Tourismussteuerbescheides fällig.

### **§ 8 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen, die tourismussteuerpflichtig sind beherbergt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen mittels der von der Stadt Wehlen ausgegebenen Meldescheine bei der Stadt Wehlen (Touristinformation) an- und abzumelden. Dazu sind die Meldescheine den Tourismussteuerpflichtigen unverzüglich nach der Ankunft auszuhändigen. Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes (Meldeschein) vorzunehmen. Dieser Meldeschein wird von der Stadtverwaltung (Touristinformation) bereitgestellt.
- (2) Der Quartiergeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die tourismussteuerpflichtige Person den Meldeschein vollständig ausfüllt. Die Meldescheine und die Tourismussteuer sind jeweils bis zum 10. des zum Quartalsende folgenden Monats in der Touristinformation Stadt Wehlen vorzulegen bzw. abzurechnen. Die Verwendung der Meldescheine ist dabei lückenlos nachzuweisen.
- (3) Ortsfremde Personen, die ein Grundstück zu Erholungszwecken erwerben oder pachten, haben dies innerhalb eines Monats der Stadt Wehlen anzuzeigen.
- (4) Die Tourismussteuersatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (5) Die Stadt Wehlen bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen.
- (6) Die Pflichten der Quartiergeber nach den §§ 18 und 19 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMeldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938) bleiben unberührt.

### **§ 9 Verfahren**

- (1) Mit der Vorlage der Meldescheine gemäß § 8 Abs. 2 ist die eingekommene Tourismussteuer zu den Terminen nach § 8 Abs. 2 bei der Stadt Wehlen (Touristinformation) abzurechnen.
- (2) Die Meldescheine und die Gästekarten sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres durch die Quartiergeber bei der Stadt Wehlen (Touristinformation) abzuholen.
- (3) Dem Quartiergeber obliegt die Pflicht der Aushändigung der Gästekarten an die Tourismussteuerpflichtigen entsprechend § 7 Abs. 1.
- (4) Die Meldepflichten gemäß § 8 Abs. 1 haften gegenüber der Stadt Wehlen für den vollständigen und richtigen Einzug der Tourismussteuer.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 3, 4, 5, 8 gegenüber der Stadt Wehlen oder dem von ihr Beauftragten unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
  2. entgegen § 8 seiner Meldepflicht oder der Meldepflicht gegenüber der Stadt Wehlen oder dem von ihr beauftragten Dritten nicht nachkommt,
  3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Befreiung bzw. Ermäßigung von der Tourismussteuer macht und dadurch die Tourismusabgabe verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 Abs. 2 SächsVwKG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wehlen, den 13.04.2015

Tittel  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.